



STEUERBERATER

Greve, Bauer, Trommeshauser & Lüneburg



Neue Anforderungen 2020 bei Nutzung elektronischer Kassen

Ab 2020 verschärft die Finanzverwaltung erneut die Regeln für die Kassenbuchführung. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Kassenführung nach diesen Vorgaben ausrichten, ansonsten drohen Ihnen Schätzungen und erhebliche Steuerzuschläge.

1. Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme bis 31.01.2020

Dies betrifft n. § 146a AO elektronische Kassensysteme, die bare Geschäftsvorfälle dokumentieren; es muss nicht unbedingt Bargeld darin gelagert werden.

z.B. Waagen m. Kassenfunktion o. Registrierkassen. Aber nicht Warenautomaten, Taxameter oder elektronische Buchhaltungssysteme

Die Meldung soll online auf amtlichen Vordruck erfolgen, dieser liegt aber noch nicht vor.

Es gibt z.T. die Empfehlung einer formlosen Meldung per Brief an das Finanzamt.

Wir raten entsprechend wem Wunsch der Verwaltung auf die Online-Meldung zu warten.

Bei der Daten-Meldung helfen wir gern für ein Festhonorar von 100,- Euro netto. Füllen Sie anl. Datenblatt aus und kreuzen Sie Ihren Wunsch an.

2. TSE : Zertifizierung bei Neuanschaffung Registrierkassen

Verpflichtung für technische Sicherheitseinrichtung TSE bei Anschaffung von Registrierkassen ab 01.01.2020; es gibt dazu eine Übergangsfrist bis 30.09.2020

3. TSE Nachrüstung bereits bestehender Systeme bis 12/2022

Registrierkassen mit Anschaffung zwischen 25.11.2010 und 31.12.2019,

an die eine TSE nicht nachgerüstet werden kann, dürfen nur noch bis 2022 genutzt werden.

Dies gilt ausdrücklich nicht für PC Kassen ! (siehe unten)

Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, wenn eine Nachrüstung nicht möglich ist bzw. zu welchen Kosten. Grundsätzlich besteht Nachrüstpflicht !

4. TSE Nachrüstpflcht für PC Kassensysteme ab 01.01.2020

Alle PC Kassensysteme (auch bereits bestehende) müssen mit TSE aufgerüstet werden, spätestens bis 30.09.2020

5. Belegausgabepflicht = Bonpflicht mit TSE Angaben

Ab 2020 sind alle Nutzer elektronischer Kassen verpflichtet, einen Beleg auszugeben, auch wenn der Kunde diesen nicht mitnimmt.

6. Meldepflicht bei Neuanschaffung oder außer Betriebsetzung

Zukünftig muss innerhalb eines Monats nach Neuanschaffung oder Außerbetriebstellung eines elektronisches Abrechnungssystems eine Meldung ans Finanzamt erfolgen. Bitte warten Sie nicht bis zum Einreichen der Buchführung bei uns. Das könnte ggfs. bereits zu spät sein.



Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Marc Greve, Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0

info@steuerberater-nf.de

Meldung elektronischer Abrechnungssysteme bis 31.01.2020

Name Steuerpflichtiger _____

Steuernummer (nur bei Meldung in Eigenregie) _____

Art der zertifizierten TSE , der technischen Sicherheitseinrichtung _____

Art des elektronischen Aufzeichnungssystems _____

Anzahl dieser elektronischen Aufzeichnungssysteme _____

Anschaffungsvorgang: (Meldung zukünftig Meldung 1 Monat nach Anschaffung)

Kurzbezeichnung	Seriennummer	Datum Anschaffung
-----------------	--------------	-------------------

_____	_____	_____
-------	-------	-------

_____	_____	_____
-------	-------	-------

_____	_____	_____
-------	-------	-------

Außerbetriebnahme (Meldung zukünftig 1 Monat nach Außerbetriebnahme)

Kurzbezeichnung	Seriennummer	Datum Anschaffung
-----------------	--------------	-------------------

_____	_____	_____
-------	-------	-------

_____	_____	_____
-------	-------	-------

_____	_____	_____
-------	-------	-------

Ich beauftrage die GBTL-Steuerberatungs-GmbH&Co.KG für ein Festhonorar von 100 Euro netto je Meldung

mit der formalen Onlinemeldung

wenn die Behörde das Formblatt freigibt

Ich melde o.a. Daten selbständig dem Finanzamt

-Bitte reichen Sie den Bogen wieder ein-



Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Marc Greve, Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0